



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 23

23. Januar 2013

Nummer 2

Inhaltsverzeichnis

Seite

| | |
|---|----|
| 1. Landkreis Stendal | |
| Beschluss des Kreistages über die Jahresrechnung 2011 des Landkreises Stendal sowie die Entlastungserteilung für den Landrat | 5 |
| 2. Hansestadt Stendal | |
| Tiefbauamt: Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung für den Ausbau der Bahnhofstraße, Bauabschnitt 2, in der Hansestadt Stendal. | 5 |
| Planungsamt: Bebauungsplan Nr. 51/10 „Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche der Hansestadt Stendal“ hier: erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 BauGB. | 5 |
| Bekanntmachung - Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den geplanten Ausbau der Heerener Straße (L 32) in der Gemarkung Stendal | 6 |
| Technologiepark Altmark: Bekanntmachung gem. § 15 (3) Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit dem Gesetz über ein neues kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im LSA vom 22.03.2006. | 6 |
| 3. Altmark Oase – Sport- und Freizeitbad Stendal GmbH | |
| Ausschreibung | 7 |
| 4. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte | |
| Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte über die Jahresrechnungen sowie die Entlastung der Bürgermeister/in für das Haushaltsjahr 2010 | 7 |
| 5. Wasserverband Gardelegen | |
| Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 | 7 |
| Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungsbeträgen für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserverbandes Gardelegen (Wasserabgabensatzung) ... | 7 |
| Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Abgaben für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Gardelegen (Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung) .. | 10 |
| 5. Landesamt für Vermessung und Geoinformationen | |
| Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes, der Lagebezeichnung und der amtlichen Bodenschätzung für den Bereich der Gemarkung Groß Garz .. | 14 |

Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss des Kreistages über die Jahresrechnung 2011 des Landkreises Stendal sowie die Entlastungserteilung für den Landrat

Nach § 170 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Kreistag am 13.12.2012 Folgendes beschlossen:
Gemäß § 170 Gemeindeordnung wird die Jahresrechnung 2011 bestätigt. Dem Landrat wird für das Haushaltsjahr 2011 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresrechnung 2011 des Landkreises Stendal mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme vom 24.01.2013 bis zum 04.02.2013 jeweils zu den allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich in der

Kreisverwaltung Stendal
Neubau, Zimmer 156
Hospitalstraße 1 – 2
39576 Stendal

aus.

Stendal, den 10.01.2013

Jörg Hellmuth
Landrat



Allgemeine Öffnungszeiten:

Dienstag und Donnerstag
08.00-12.00 Uhr und 14.00-17.00 Uhr

Hansestadt Stendal
Der Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung für den Ausbau der Bahnhofstraße, 2. BA, (zwischen Haackestraße und Dr.-Arthur-Schulz-Straße) in der Hansestadt Stendal

Die Entwurfsplanung zum Ausbau der Bahnhofstraße, 2. BA, liegt im Tiefbauamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34 – 36, Zimmer 308, in der Zeit vom 28.01.2013 bis 25.02.2013 öffentlich aus. Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit, in den nachfolgend genannten Zeiten:

Dienstag 09:00 – 16:00 Uhr sowie
Donnerstag 09:00 – 18:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Zur Vorstellung dieser Baumaßnahme findet am **21.02.2013** eine Anliegerinformation statt:

Ort: Rathausfestsaal
Beginn: 18:00 Uhr

Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene sind hierzu eingeladen.

Stendal, 23.01.2013

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Bebauungsplan Nr. 51/10

„Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche der Hansestadt Stendal“
- erneute Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) -

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 17.12.2012 dem überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 51/10 „Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche der Hansestadt Stendal“ zugestimmt und die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Auslegung) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

- Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1.300 ha und wird in etwa begrenzt:
- im Norden durch die Osterburger Straße, Lise-Meitner-Straße, den Lärmschutzwall östlich des Wohngebietes Am Galgenberg und den Langen Weg
 - im Osten durch den Langen Weg, die Uchte bis zum Arnimer Damm, entlang der östlichen Grenze des Geländes der Firma Alstom, die Tangermünder Straße, die Tangermünder Chaussee bis Höhe Flottgraben
 - im Süden parallel zur Industriestraße, südlich des Fachmarktzentrum über die Heerener Straße bis zur Auffahrt Südumfahrung, die Bahnlinie Magdeburg-Stendal bis zum Neuen Flottgraben, den Neuen Flottgraben, die Hanseallee, die Lüderitzer Straße, die Dahlemer Straße, die Gardelegener Straße, entlang der in Richtung Norden verlaufenden Heiztrasse bis zur Alten Uchte (südliche Grenze des Ortsteils Wahrburg)
 - im Westen durch die westliche Ortsteilgrenze Wahrburg, die Bahnlinie, den Grothsweg, den Heideweg, den Möringer Weg, die Schillerstraße, die L 15 (Salzwedler Straße), die Bahnlinie Stendal-Wittenberge, Rönnefelder Straße, Deponieweg und die Osterburger Straße.

Der räumliche Geltungsbereich ist im Übersichtsplan ersichtlich und wird im Bebauungsplan durch entsprechende Signatur eindeutig festgesetzt.



Kartengrundlage: Liegenschaftskarte vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo LSA)
Gemarkung Stendal, diverse Flure im Stadtgebiet
Ausdruck gemäß Lizenzierung © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA 2012 / A18-T32.179 10

Hansestadt Stendal
 - Planungsamt -

Bebauungsplan Nr. 51/10
"Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in der Hansestadt"
Übersichtsplan zur Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 BauGB
Planungsstand: Dezember 2012 geprüft: Axel Achilles
Amtsleiter

Das Verfahren wird auf der Grundlage des § 9 Abs. 2a BauGB im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der überarbeitete Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 51/10 „Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche der Hansestadt Stendal“ nebst Entwurf der Begründung wird in der Zeit vom:

31.01.2013 bis einschließlich 01.03.2013

zu jedermanns Einsicht während nachstehender Dienstzeiten im Foyer des Stadthauses, Markt 14/15 und im Foyer des Verwaltungsgebäudes, Moltkestraße 34 - 36 öffentlich ausgelegt.

| | |
|---------------------|-----------------------|
| Montag bis Mittwoch | 07.30 Uhr - 16.00 Uhr |
| Donnerstag | 07.30 Uhr - 18.00 Uhr |
| Freitag | 07.30 Uhr - 13.00 Uhr |

Stellungnahmen können während der vorgenannten Auslegungsfrist beim Planungsamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34 - 36, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Stendal, den 23.01.2013

Klaus Schmotz
 Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den geplanten Ausbau der Heerener Straße (L 32) in der Gemarkung Stendal

Bekanntmachung

Durchführung des Erörterungstermins im Rahmen des Anhörungsverfahrens

1. In dem Erörterungstermin sollen die fristgerecht erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen der Träger öffentlicher Belange, Verbände und anerkannten Vereine sowie der privaten Einwender erörtert werden.

Der Erörterungstermin findet am Mittwoch, den 13. Februar 2013 um 10.30 Uhr im „Kleinen Sitzungssaal“ im Rathaus, Markt 1 in 39576 Hansestadt Stendal (2. OG) statt.

2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Die Teilnahme am Termin ist Jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

7. Die Anhörungsbehörde fertigt von dem Erörterungstermin eine Niederschrift. Die Träger öffentlicher Belange, Verbände und anerkannten Vereine sowie die Einwender bzw. deren Vertreter, die am Erörterungstermin teilgenommen haben, können sich den sie betreffenden Teil aus der Niederschrift übersenden lassen. Ein diesbezüglicher Antrag kann auch im Erörterungstermin beim Verhandlungsleiter gestellt werden.

Hansestadt Stendal, den 15.01.2013

Klaus Schmotz
 Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Bekanntmachung

gem. § 15 (3) Eigenbetriebesgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit der Übergangsvorschrift des Artikels 1 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land LSA vom 22.03.2006

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 17.12.2012 den Wirtschaftsplan des Technologieparkes Altmark – Eigenbetrieb der Stadt Stendal – für das Jahr 2013 beschlossen.

Der Wirtschaftsplan ist gem. § 15 (3) EigBG mit folgenden Punkten zu veröffentlichen:

| | |
|----------------------------|-----------------|
| Gesamtbetrag Erträge: | 446.000,00 Euro |
| Gesamtbetrag Aufwendungen: | 446.000,00 Euro |
| Vermögensplan Einnahmen: | 207.800,00 Euro |
| Vermögensplan Ausgaben: | 207.800,00 Euro |

Der vollständige Wirtschaftsplan mit Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht liegt zur Einsichtnahme nach der Veröffentlichung aus.

Im Amt für Wirtschaft und Liegenschaften der Hansestadt Stendal, Markt 7, Zi. 102 sind die Unterlagen vom 23.01.2013 bis zum 01.02.2013 während der Dienstzeiten einsehbar.

Klaus Schmotz
 Oberbürgermeister



Bärbel Tüngler
 Betriebsleiterin

Altmark Oase
Sport- und Freizeitbad Stendal GmbH

Ausschreibung

Die Altmark Oase Sport- und Freizeitbad Stendal GmbH sucht ab dem 01. Mai 2013 einen neuen Pächter für den Gastronomiebetrieb im Sport- und Freizeitbad Altoa, 39576 Stendal, Schillerstraße 2. Weitere Informationen und eine Objektbeschreibung finden Sie unter www.altoa.de/ausschreibungsgastro.pdf



gez. Marcus Schreiber
Geschäftsführer Altmark Oase

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte über die Jahresrechnungen sowie die Entlastung der Bürgermeister/in für das Haushaltsjahr 2010

Auf der Grundlage des § 170 der GO LSA v. 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie der Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahmen der Bürgermeister/innen bestätigt der Stadtrat die Jahresrechnungen für das Haushaltsjahr

2010

nachfolgend aufgeführter Ortsteile:

Bellingen, Bittkau, Cobbel, Demker, Grieben, Hüselitz, Jerchel, Kehnert, Lüderitz, Ringfurth, Schernebeck, Tangerhütte, Weißewarte, Windberge

Dem/ der Bürgermeister/in wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.
Die Jahresrechnungen liegen in der Zeit

vom 24.01.2013 bis 08.02.2013

im Gebäude der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5 in 39517 Tangerhütte zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Tangerhütte, den 11.01.2013

B. Schäfer
Bürgermeisterin



Wasserverband Gardelegen

Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres 2013

Gemäß dem § 16 Abs. 1 und 2 GKG LSA vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81) i.V.m. § 16 Abs.1 EigBG LSA vom 24.03.1997 (GVBl. LSA 1997, S. 446) und § 44 GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 1993, S. 568) i.V.m. § 17 und § 18 der Verbandsatzung in den derzeit geltenden Fassungen, hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Gardelegen am 13.12.2012 den Wirtschaftsplan mit folgender Festsetzung beschlossen:

| | Gesamt |
|--|-------------------|
| 1. Es betragen | |
| 1.1 im Erfolgsplan | |
| die Erträge | 6.929.000,00 Euro |
| die Aufwendungen | 6.893.700,00 Euro |
| der Jahresgewinn / -verlust | 35.300,00 Euro |
| 1.2 im Vermögensplan | |
| die Einnahmen | 5.474.500,00 Euro |
| die Ausgaben | 5.474.500,00 Euro |
| 2. Es werden festgesetzt | |
| 2.1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen | 0,00 Euro |
| 2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung | 0,00 Euro |
| 2.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite | 1.000.000,00 Euro |

Der vorstehende Wirtschaftsplan 2013 wird hier öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 16 Abs.1 GKG LSA i.V.m.§ 94 Abs.3 GO LSA liegt der Wirtschaftsplan 2013 mit seinen Anlagen im Wasserverband Gardelegen, Letzlinger Landstraße 50, in der Zeit vom 24.01.2013 bis 08.02.2013 während der Dienststunden öffentlich aus.

gez. Rötz
Verbandsgeschäftsführerin

Wasserverband Gardelegen

SATZUNG

über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungsbeiträgen für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserverbandes Gardelegen

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung LSA (GO-LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit LSA (GKG-LSA) vom 09. Oktober 1992 (GVBl. LSA S. 730) in der Bekanntmachung der Neufassung des GKG-LSA vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2011 (GVBl. LSA S. 68, 125), der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes LSA (KAG-LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Bekanntmachung der Neufassung des KAG-LSA vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2011 (GVBl. LSA S. 58) unter Berücksichtigung des Urteils des Landesverfassungsgerichtes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2010 (GVBl. LSA S. 109) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Gardelegen in ihrer Sitzung am 13.12.2012 die folgende Satzung beschlossen:

- Wasserabgabensatzung -

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

Abschnitt II - Wasserversorgungsbeitrag

- § 2 Grundsatz
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab
- § 5 Beitragssatz
- § 6 Regelungen für übergroße Wohngrundstücke
- § 7 Beitragspflichtige
- § 8 Entstehung der Beitragspflicht
- § 9 Vorausleistung
- § 10 Veranlagung, Fälligkeit, Mahnung, Säumniszuschläge und Stundungszinsen
- § 11 Ablösung

Abschnitt III - Wassergebühr

- § 12 Grundsatz
- § 13 Gebührenmaßstab
- § 14 Gebührensatz
- § 15 Gebührenpflichtige
- § 16 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 17 Erhebungszeitraum
- § 18 Berechnung, Fälligkeit, Mahnung, Säumniszuschläge und Stundungszinsen

Abschnitt IV - Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- § 19 Entstehung des Erstattungsanspruchs
- § 20 Kostenregelung für die Anschlussleitung

Abschnitt V - Gemeinsame Vorschriften

- § 21 Umsatzsteuer
- § 22 Auskunftspflicht
- § 23 Anzeigepflicht
- § 24 Billigkeitsregelungen
- § 25 Datenverarbeitung
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Inkrafttreten

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

(1) Der Wasserverband Gardelegen (WVG) betreibt die Wasserversorgungsanlage als eine öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Verbandsgebiet des Wasserverbandes Gardelegen (Wasseranschlusssatzung) in der zur Zeit gültigen Fassung.

(2) Der Wasserverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche Wasserversorgungsanlage,
b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage,
c) Kostenerstattungsbeiträge für Grundstücksanschlüsse.

(3) Neben den vorgenannten Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen ist eine Umsatzsteuer in Höhe der jeweils geltenden Steuersätze aufgrund der Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes zu entrichten

(4) Sämtliche Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungsbeiträge nach dieser Satzung sind öffentlich-rechtliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

Abschnitt II - Wasserversorgungsbeitrag

§ 2

Grundsatz

(1) Der WVG erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Wasserbenutzungsgebühren oder Kostenerstattungen gedeckt ist, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wasserversorgungsbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen Vorteile.

(2) Der Wasserversorgungsbeitrag deckt nicht die Kosten für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und

- für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können;
- für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung im WVG zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen;
- bebaut sind oder gewerblich genutzt werden.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Der Beitragspflicht unterliegen auch bebaute Grundstücke im Außenbereich, wenn für sie Anschlusszwang besteht und sie an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können.

(4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein Grundstück nicht vermessen und im Grundbuch nicht als Grundstück eingetragen, so gilt die vom Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 4

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.

(2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Gebäudeoberfläche hinausragt und die auf mindestens 2/3 ihrer Gesamtfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m haben. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, gilt als Geschosshöhe die bei industriell genutzten Grundstücken durch 2,8 geteilte und bei in anderer Weise genutzten Grundstücken durch 2,2 geteilte Gebäudehöhe des Bauwerks auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet.

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

- bei Grundstücken, die insgesamt im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, sofern sie nicht unter e) oder f) fallen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
- bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, sofern sie nicht unter e) oder f) fallen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
Für die Teilfläche, die über die Grenzen des B-Planes hinausgeht, gelten die Regelungen nach § 4 Abs. 3 Nr. c).
- bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4, Baugesetzbuch besteht, sofern sie nicht unter e) oder f) fallen,
 - wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes
 - wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich und teilweise im Außenbereich liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßenseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m dazu verläuft.
- bei Grundstücken, die über die sich nach Buchst. a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
- bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB „sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung“ festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 Baugesetzbuch) tatsächlich so genutzt werden, zum Beispiel Schwimmbäder, Dauerkleingärten, Camping- und Festplätze - nicht aber Sportplätze und Friedhöfe - 75 % der Grundstücksfläche.
- bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
- bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
- die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnliche Verwaltungsakte) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstückes, auf die sich die Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die wasserversorgungsrelevant nicht nutzbar sind.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt:

- soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
- für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 2,8 geteilte und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet.
- für die in Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen

Anlagen sondern die Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet.

- bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
- die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchst. a) oder die Gebäudehöhe nach Buchst. b) bzw. die Baumassenzahl nach Buchst. c) überschritten werden.
- soweit kein Bebauungsplan besteht bei Grundstücken, die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, wenn sie
 - bebaut sind, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt.
- soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe bzw. die Baumassenzahl bestimmt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchst. a) oder Buchst. b).
- bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt.
- bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeiten;
- bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, bezogen auf die Flächen nach Abs. 3 h), die Zahl von einem Vollgeschoss.

§ 5

Beitragsatz

(1) Der Beitragsatz für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage (erstmalige Herstellung) beträgt 2,50 Euro/m² Beitragsfläche.

(2) Die Beitragsätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Trinkwasseranlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgesetzt.

§ 6

Regelungen für übergroße Wohngrundstücke

(1) Übergroße Grundstücke die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, sind nur begrenzt zu veranlagen. Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, die 30 v. H. oder mehr über der Durchschnittsgröße liegen. Die durchschnittliche Größe der Wohngrundstücke beträgt im Verbandsgebiet 1.116 m². Demgemäß wird ein übergroßes Wohngrundstück nur bis zu einer Größe von 1.451 m² in vollem Umfang zum Beitrag herangezogen. Für weitere 725 m² werden diese Grundstücke zu 50 % und darüber hinausgehend zu 25 % des sich nach den §§ 4 und 5 ergebenden Beitrages herangezogen.

(2) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die auf der durch § 4 Abs. 3 bestimmten Grundstücksflächen errichtet sind, und die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen und auch tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben beitragsfrei. Der Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile ist dergestalt Rechnung zu tragen, dass die beitragsfreien Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile bei der Feststellung der Zahl der Vollgeschosse nach § 4 Abs.4 unberücksichtigt bleiben.

§ 7

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechtes oder bei Wohnungs- oder Teileigentum auf diesem.

§ 8

Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Möglichkeit der Inanspruchnahme der betriebsfertigen öffentlichen Wasserversorgungsanlage für das beitragspflichtige Grundstück.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 9

Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 10

Veranlagung, Fälligkeit, Mahnung, Säumniszuschläge und Stundungszinsen

(1) Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bescheidbekanntgabe fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung. Als Zahlungstag gilt bei Über-

weisungen der Tag der Gutschrift.

(2) Mahnungen sind kostenpflichtig. Die Höhe der Mahngebühren bestimmt sich nach Anlage 1 zu § 2 Satz 1 der Verordnung über die Kosten im Verwaltungszwangsverfahren (VwKostVO).

Daneben sind Säumniszuschläge in Höhe von 1 % pro angefangenen Monat der Säumnis zu entrichten.

(3) Für gestundete Forderungen werden Stundungszinsen berechnet. Die Höhe der Stundungszinsen beträgt für jeden Monat 1/2 %. Sie sind vom Tage an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen, angefangene Monate bleiben außer Ansatz. Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.

§ 11

Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III - Wassergebühr

§ 12

Grundsatz

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird eine Wassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder aus dieser Wasser entnehmen.

(2) Soweit der Aufwand durch Beiträge gedeckt wird, werden Gebühren nicht erhoben.

§ 13

Gebührenmaßstab

(1) Die Wassergebühr besteht aus einer Grund- und einer Verbrauchsgebühr. Die Grundgebühr wird nach der Größe des eingebauten Wasserzählers, die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des entnommenen Wassers bemessen; Berechnungseinheit für die Verbrauchsgebühr ist 1 m³ Wasser.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler ermittelt.

(3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom WVG unter Zugrundelegen der Verbrauchszahlen aus den Vorjahren und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Die Wassermenge wird auch dann der Gebührenrechnung zu Grunde gelegt, wenn sie ungenutzt, zum Beispiel durch einen Rohrbruch oder offen stehende Zapfstellen hinter dem Wasserzähler, verloren gegangen ist.

§ 14

Gebührensatz

(1) Für jeden Wasseranschluss eines an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks wird unabhängig von dem tatsächlichen Wasserverbrauch eine Grundgebühr erhoben. Die Höhe der jährlichen Grundgebühr wird nach der Nenngröße des eingesetzten Wasserzählers erhoben und beträgt:

| | | |
|----------------------------------|--------------------|------------------------|
| - bei einer Zählernenngröße bis | QN 2,5 (Q34) | 48,00 Euro jährlich |
| - bei einer Zählernenngröße bis | QN 6 (Q310) | 115,20 Euro jährlich |
| - bei einer Zählernenngröße bis | QN 10 (Q315) | 192,00 Euro jährlich |
| - bei einer Zählernenngröße bis | QN 15 (Q325) | 288,00 Euro jährlich |
| - bei einer Zählernenngröße bis | QN 40 (Q340-63) | 768,00 Euro jährlich |
| - bei einer Zählernenngröße bis | QN 60 (Q363-100) | 1.152,00 Euro jährlich |
| - bei einer Zählernenngröße bis | QN 150 (Q3160-250) | 2.880,00 Euro jährlich |
| - bei einer Zählernenngröße über | QN 150 (Q3160-250) | 4.800,00 Euro jährlich |

Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr für jeden Zähler gesondert festgesetzt. Bei Verbundzählern wird der jeweils größere Zähler zur Festsetzung der Grundgebühr herangezogen.

Die Grundgebühr ist neben der Verbrauchsgebühr zu entrichten. Wird der Anschluss im Laufe des Jahres hergestellt, so beträgt die Grundgebühr für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgrundgebühr.

(2) Die Verbrauchsgebühr wird nach tatsächlichem Verbrauch, ermittelt durch Wasserzähler, erhoben.

Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³ Wasserverbrauch 1,05 Euro

(3) Auf die Jahreswassergebühr werden 4 x jährlich Abschläge, ermittelt nach dem Vorjahresverbrauch, erhoben.

(4) Hat ein Wasserzähler falsch angezeigt und ist die Größe des Fehlers nicht oder nicht einwandfrei für den ganzen Zeitraum der fehlerhaften Anzeige festzustellen oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt der WVG den Verbrauch unter angemessener Berücksichtigung des Verbrauches der letzten 3 Ablesenzeiträume und den Angaben des Anschlussnehmers. Liegen dem WVG keine prüfbaren Unterlagen zur Schätzung des Verbrauches vor, wird der Verbrauch auf Grundlage von Abs. 5 festgelegt.

(5) Für die Ermittlung von Pauschalen für Wasserverbräuche gelten folgende Pauschalrichtwerte:

| | |
|---------------------------------|----------------------------|
| je im Haushalt lebender Person: | 2,50 m ³ /Monat |
| je Großvieheinheit: | 1,80 m ³ /Monat |

(6) Wird auf Verlangen des Anschlussnehmers der Wasserzähler vorübergehend stillgelegt, so ist hierfür eine Gebühr in Höhe von 43,00 Euro zu entrichten. Die Gebühr für die Wiederinbetriebnahme des stillgelegten Anschlusses beträgt 43,00 Euro.

Wird ein vorübergehend stillgelegter Anschluss nicht innerhalb eines Jahres wieder auf Antrag des Anschlussnehmers in Betrieb gesetzt, erfolgt der entsprechend § 20 Abs. 4 erstattungspflichtige Rückbau des Anschlusses.

(7) Die Gebühr für eine durchgeführte Wassersperre beträgt 43,00 Euro. Für die Wiederaufnahme der Wasserversorgung ist eine Gebühr von 43,00 Euro zu entrichten.

(8) Die Verbrauchsgebühr für die vorübergehende Wasserabgabe über Standrohre oder Bauwasserzähler beträgt 1,05 Euro/m³.

(9) Die Bereitstellungsgebühr für ein Standrohr beträgt je angefangene Woche 10,00 Euro. Es kann ein Sicherheitsbetrag von 300,00 Euro erhoben werden.

(10) Für die Bereitstellung eines Bauwasserzählers wird eine Grundgebühr von 2,50 Euro je angefangene Woche berechnet.

§ 15

Gebührenpflichtige

(1) Gebährensschuldner ist der Eigentümer des Grundstücks. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Gebährensschuldner sind außerdem die sonst dinglich Nutzungsberechtigten. Mehrere Gebährensschuldner sind Gesamtschuldner. Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil der Gebühr.

In den Fällen des § 14 Abs. 9 und 10 ist gebührenpflichtig, wer den Antrag auf Wasserentnahme stellt.

(2) Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter oder ein dinglich Nutzungsberechtigter zu ermitteln, so ist Gebährensschuldner derjenige, der die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt (Benutzer).

(3) Beim Wechsel des Gebährenschriftigen geht die Gebährenschrift mit dem Tag des Übergangs des Grundstückes auf den neuen Verpflichteten über. Der bisherige und der neue Gebährenschriftige haben am Übergabetag den Wasserzähler nach § 13 Abs. 2 abzulesen und den Zählerstand dem WVG unverzüglich mitzuteilen.

Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebährenschrift, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim WVG entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 16

Entstehung und Beendigung der Gebährenschrift

(1) Die Gebährenschrift entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsleitung angeschlossen ist, in den Fällen des § 14 Abs. 8 bis 10 mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme. Die Gebährenschrift endet mit der Stilllegung des Anschlusses bzw. dessen Beseitigung, in den Fällen des § 14 Abs. 8 und 10 mit der Beseitigung der Wasserentnahmeeinrichtung.

(2) Entsteht oder endet die Gebährenschrift im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Grundgebühr ab oder bis zu dem laufenden Monat des Anschlusses bzw. der Beendigung der Gebährenschrift berechnet.

§ 17

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebährenschrift entsteht.

§ 18

Berechnung, Fälligkeit, Mahnung, Säumniszuschläge und Stundungszinsen

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. November des laufenden Jahres fällig. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird vom WVG in dem Bescheid zur Jahresabrechnung nach der Wassermenge des Vorjahres festgesetzt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Beträgen angefordert werden.

(2) Entsteht die Gebährenschrift erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung eine Trinkwassermenge von 2,5 m³ pro Person und Monat zugrunde gelegt.

(3) Die zu entrichtenden Beträge sind einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig. Als Zahlungstag gilt bei Überweisungen der Tag der Gutschrift.

(4) Mahnungen sind kostenpflichtig. Die Höhe der Mahngebühren bestimmt sich nach Anlage 1 zu § 2 Satz 1 der Verordnung über die Kosten im Verwaltungszwangsverfahren (VwKostVO). Daneben sind Säumniszuschläge in Höhe von 1 % pro angefangenen Monat der Säumnis zu entrichten.

(5) Für gestundete Forderungen werden Stundungszinsen berechnet. Die Höhe der Stundungszinsen beträgt für jeden Monat 1/2 %. Sie sind vom Tage an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen, angefangene Monate bleiben außer Ansatz. Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.

Abschnitt IV - Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 19

Entstehung des Erstattungsanspruchs

Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Anschlussleitung sowie die Kosten für die Unterhaltung sind dem WVG zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der Maßnahme. §§ 7, 9, 10 und 11 gelten entsprechend.

§ 20

Kostenregelung für die Anschlussleitung

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung von Anschlussleitungen bis 50 mm Nennweite werden nach Einheitssätzen wie folgt ermittelt:

a) für die Herstellung der Anschlussleitung bis 20 m innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes bis zur Grenze des anzuschließenden Grundstücks werden berechnet:

Anschlussnennweite bis 50 mm (2“) 945,00 Euro

Die Aufwendungen für die Herstellung von Mehrlängen bei einer Anschlussleitung von über 20 m im öffentlichen Verkehrsraum werden nach den tatsächlichen Kosten abgerechnet.

b) für die Herstellung der Anschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück bis zum Wasserzähler (als Leitungs- bzw. Rohrgrabenlänge gemessen) werden berechnet:

| | |
|--|-------------|
| Materialkosten einschließlich Verlegung: | |
| Nennweite bis DN 50 bei Grenzbebauung zum öffentlichen Bereich | 197,00 Euro |
| Nennweite bis DN 50 und einer Anschlusslänge bis 5 m | 234,00 Euro |
| Nennweite bis DN 50 und einer Anschlusslänge bis 10 m | 252,00 Euro |
| Nennweite bis DN 50 je weiteren m | 3,20 Euro |
| Erdarbeiten : | |
| Anschlusslänge für Rohr DN 50 bis 5 m | 141,00 Euro |
| Anschlusslänge für Rohr DN 50 bis 10 m | 281,00 Euro |
| Anschlusslänge je weiteren m | 32,00 Euro |
| Mauerdurchbrüche sowie der Aufbruch und die Wiederherstellung befestigter Oberflächen auf dem privaten Grundstück werden nach Aufwand berechnet. | |
| c) Erfolgt im Auftrag des Kunden die Komplettrekonstruktion eines Altanschlusses auf dem privaten Grundstück bis einschließlich Wasserzähleranlage im Sinne der Wasseranschluss-satzung § 14 Abs. 8, wird diese Leistung mit den Ansätzen wie unter Punkt b) aufgeführt abgerechnet. Etwaiger Mehraufwand durch zu erbringende Rückbauarbeiten und Anschlussarbeiten im Bereich der Wasserzähleranlage werden als Zulage nach tatsächlichem Aufwand berechnet. | |
| d) Ab einer zu erwartenden Anschlusslänge von >25 m auf dem anzuschließenden Grundstück kann der WVG bauseits einen Wasserzählerschacht im Bereich der Grundstücksgrenze als Übergabepunkt fordern. Der Anschluss und die Inbetriebnahme erfolgt durch den WVG. | |
| Anschließen eines bauseits errichteten Wasserzählerschachtes | 120,00 Euro |
| Erfolgt auf gesonderten Auftrag des Kunden die Lieferung und Montage eines Wasserzählerschachtes Nennweite bis DN 25 durch den WVG, wird inklusive Tiefbauleistungen berechnet | 771,00 Euro |
| Der Grundstückseigentümer kann die Erdarbeiten für den Rohrgraben auf seinem eigenen Grundstück und die Oberflächenbefestigung selbst vornehmen. Dann werden die Erdarbeiten und die Oberflächenbefestigung nicht berechnet. | |

(2) Die Aufwendungen für die Herstellung einer Anschlussleitung über 50 mm Nennweite sind dem WVG in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(3) Der WVG kann auf die künftigen Anschlusskosten angemessene Vorausleistungen verlangen, sobald mit der Durchführung der Maßnahme (Antragstellung) begonnen worden ist.

(4) Nach den tatsächlichen Kosten sind dem WVG ferner zu erstatten:

- Kosten für Bauanschlüsse und Teilerneuerungen sowie Änderungen der Anschlussleitungen, die auf Antrag des Grundstückseigentümers vorgenommen werden sollen.
- Kosten für die endgültige Stilllegung bzw. Rückbau des Anschlusses
- Kosten für die Wiederherstellung eines stillgelegten Anschlusses

Abschnitt V - Gemeinsame Vorschriften

§ 21

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu allen Gebühren, Beiträgen und Entgelten wird die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils gültigen Steuersatz erhoben.

§ 22

Auskunftsspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem WVG jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren und Beiträge erforderlich ist.

(2) Der WVG kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

(3) Die nach Ziffer 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben nach Aufforderung durch den WVG die Zählerstände der zu ihren Grundstücken gehörenden Wasserzähler festzustellen und dem WVG auf dazu vorbereiteten Antwortkarten mitzuteilen.

§ 23

Anzeigespflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem WVG vom Veräußerer und vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres der Wasserverbrauch um mehr als 50 v. H. des Wasserverbrauchs aus dem Vorjahr erhöhen oder erniedrigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem WVG unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 24

Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 25

Datenverarbeitung

(1) Zur Ausführung dieser Satzung darf der WVG die für die Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Beiträgen und Gebühren erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten erheben, speichern, verarbeiten und nutzen.

(2) Der WVG darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderegisters und der Wasserversorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese

a) von den für das Verbandsgebiet zuständigen Gerichten (Grundbuchstellen) und Katasterämtern,

b) den Mitgliedsgemeinden des WVG und ihren Verwaltungsgemeinschaften übermitteln lassen.

(3) Die Weitergabe nach Abs. 2 darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Aburverfahren erfolgen. Dies gilt hinsichtlich der Verbrauchsdaten der Wasserversorgung auch für Dritte im Sinne des § 10 KAG LSA. Der WVG trifft die erforderlichen personellen, technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung des Datenschutzes (§ 6 DSGVO).

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. v. § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 22 dieser Satzung die für die Erhebung und Festsetzung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt bzw. die Ermittlungen des WVG oder eines von ihm beauftragten Dritten nicht ermöglicht;
 2. entgegen § 23 Abs. 1 dieser Satzung den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 3. entgegen § 23 Abs. 2 dieser Satzung den WVG nicht unverzüglich über zu erwartende Schwankungen der Wassermengen von mehr als 50 % unterrichtet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,- Euro geahndet werden.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserverbandes Gardelegen vom 29.09.2010 außer Kraft.

Gardelegen, den 13.12.2012



Verbandsgeschäftsführerin

Wasserverband Gardelegen

SATZUNG

über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Abgaben für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Gardelegen

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung LSA (GO-LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit LSA (GKG-LSA) vom 09. Oktober 1992 (GVBl. LSA S. 730) in der Bekanntmachung der Neufassung des GKG-LSA vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648, 677), der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes LSA (KAG-LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Bekanntmachung der Neufassung des KAG-LSA vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452), unter Berücksichtigung des Urteils des Landesverfassungsgerichtes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2010 – LVG 10/09 – (GVBl. LSA S. 109), des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) und § 7 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AGAbwAG-LSA) vom 25. 06. 1992 (GVBl. LSA S. 580), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492, 520) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Gardelegen in ihrer Sitzung am 13.12.2012 die folgende Satzung beschlossen:

- Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung -

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

Abschnitt II – Schmutzwasserbeitrag und Kostenerstattung

- § 2 Grundsatz
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab
- § 5 Beitragssatz
- § 6 Regelung für übergroße Grundstücke
- § 7 Beitragspflichtige
- § 8 Entstehung der Beitragspflicht
- § 9 Vorausleistung
- § 10 Veranlagung, Fälligkeit, Mahnung, Säumniszuschläge und Stundungszinsen
- § 11 Ablösung
- § 12 Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse

Abschnitt III - Schmutzwassergebühr

- § 13 Grundsatz
- § 14 Gebührenmaßstab
- § 15 Gebührensätze und Starkverschmutzerzuschlag
- § 16 Gebührenpflichtige
- § 17 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 18 Erhebungszeitraum
- § 19 Berechnung, Fälligkeit, Mahnung, Säumniszuschläge und Stundungszinsen

Abschnitt IV - Abwälzung der Abwasserabgabe

- § 20 Gegenstand der Abgabe
- § 21 Abgabepflichtige
- § 22 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht
- § 23 Erhebungszeitraum, Entstehung der Abgabeschuld
- § 24 Abgabemaßstab und Abgabesatz
- § 25 Veranlagung und Fälligkeit
- § 26 Pflichten des Abgabepflichtigen

Abschnitt V - Gemeinsame Vorschriften

§ 27 Auskunftspflicht

- § 28 Anzeigepflicht
- § 29 Billigkeitsregelungen
- § 30 Datenverarbeitung
- § 31 Ordnungswidrigkeiten
- § 32 Inkrafttreten

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

(1) Der Wasserverband Gardelegen (nachfolgend WVG genannt) betreibt Kanalisations- und Schmutzwasserreinigungsanlagen (öffentliche Schmutzwasseranlagen) als jeweils selbständige öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage des Wasserverbandes Gardelegen (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung

- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
- b) zur Aufnahme und Ableitung des in Hauskläranlagen auf den Grundstücken vorbehandelten Schmutzwassers ohne anschließende Reinigung des Schmutzwassers in einem Klärwerk
- c) zur dezentralen Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben,
- d) zur dezentralen Beseitigung von Fäkalschlamm aus einzelnen Hausklär- oder gemeinschaftlichen Grundstückskläreinrichtungen

(2) Der WVG erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage einschließlich der Kosten des ersten Grundstücksanschlusses
- b) Kostenerstattungen für die Herstellung von weiteren sowie die Veränderung, Abtrennung, Beseitigung sowie Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen
- c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen und dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen.

(3) Sämtliche Beiträge, Gebühren und Abgaben nach dieser Satzung sind öffentlich-rechtliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

Abschnitt II – Schmutzwasserbeitrag und Kostenerstattung

§ 2

Grundsatz

(1) Der WVG erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Schmutzwassergebühren oder Kostenerstattungen gedeckt ist, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage Beiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen Vorteile.

(2) Der Beitrag deckt auch – außer bei Hinterliegergrundstücken (§ 12 Abs. 3) - die Kosten der erstmaligen Herstellung des ersten Grundstücksanschlusses (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grenze des entwässernden Grundstückes; einschließlich des Revisionschachtes).

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können und

- a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
- b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in dem dem WVG angeschlossenen Städten und Gemeinden zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen,
- c) bebaut sind oder gewerblich genutzt werden.

(2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

(3) Der Beitragspflicht unterliegen auch bebaute Grundstücke im Außenbereich, wenn für sie Anschlusszwang besteht und sie an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können.

(4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein Grundstück nicht vermessen und im Grundbuch nicht als Grundstück eingetragen, so gilt die vom Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 4

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.

(2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die auf mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m haben. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, gilt als Geschosshöhe die bei industriell genutzten Grundstücken durch 2,8 geteilte und bei in anderer Weise genutzten Grundstücken durch 2,2 geteilte Gebäudehöhe des Bauwerks auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet.

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, sofern sie nicht unter e) oder f) fallen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, sofern sie nicht unter e) oder f) fallen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
Für die Teilfläche, die über die Grenzen des B-Planes hinausgeht, gelten die Regelungen nach § 4 Abs. 3 Nr. c).
- d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4,

Baugesetzbuch besteht, sofern sie nicht unter e) oder f) fallen,

1) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes

2) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich und teilweise im Außenbereich liegt, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßenseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m dazu verläuft.

d) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchst. a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,

e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, zum Beispiel Schwimmbäder, Dauerkleingärten, Camping- und Festplätze - nicht aber Sportplätze und Friedhöfe - 75 % der Grundstücksfläche;

f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;

g) bei bebauten Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;

h) die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Fachplanung (Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder ähnliche Verwaltungsakte) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstückes, auf die sich die Fachplanung (Planfeststellung, der Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die schmutzwasserrelevant nicht nutzbar sind.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt:

a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.

b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 2,8 geteilte und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet.

c) für die in Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern die Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet.

d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.

e) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchst. a) oder die Gebäudehöhe nach Buchst. b) bzw. die Baumassenzahl nach Buchst. c) überschritten werden.

f) soweit kein Bebauungsplan besteht bei Grundstücken, die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, wenn sie
aa.) bebaut sind, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
dd.) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
ee.) mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt.

g) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe bzw. die Baumassenzahl bestimmt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchst. a) oder Buchst. b).

h) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt.

i) die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeiten;

j) die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 h), die Zahl von einem Vollgeschoss.

§ 5

Beitragsatz

(1) Der Beitragsatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage (erstmalige Herstellung) beträgt 10,00 Euro/m² Beitragsfläche.

(2) Für alle Grundstücke, soweit sie im Verbandsgebiet bereits am 15. Juni 1991 an damals bestehende Schmutzwasserreinigungsanlagen angeschlossen waren und soweit deren Schmutzwasser nach dem damaligen Stand der Technik zentral behandelt wurde, erhebt der WVG besondere Herstellungsbeiträge (Herstellungsbeitrag II).

Der Beitragsatz des Herstellungsbeitrags II beträgt 3,10 Euro/m² Beitragsfläche.

§ 6

Regelungen für übergroße Wohngrundstücke

(1) Übergroße Grundstücke die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, sind nur begrenzt zu veranlagen. Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, die 30 v. H. oder mehr über der Durchschnittsgröße liegen. Die durchschnittliche Größe der Wohngrundstücke beträgt im Verbandsgebiet 1.156 m². Demgemäß wird ein übergroßes Wohngrundstück nur bis zu einer Größe von 1.503 m² in vollem Umfang zum Beitrag herangezogen. Für weitere 751 m² werden diese Grundstücke zu 50 % und darüber hinausgehend zu 25 % des sich nach den §§ 4 und 5 ergebenden Beitrages herangezogen.

(2) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die auf der durch § 4 Abs. 3 bestimmten Grundstücksflächen errichtet sind und die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen und auch tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben beitragsfrei. Der Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile ist dergestalt Rechnung zu tragen, dass die beitragsfreien Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile bei der Feststellung der Zahl der Vollgeschosse nach § 4 Abs. 4 unberücksichtigt bleiben.

§ 7

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechtes oder bei Wohnungs- oder Teileigentum auf diesem.

§ 8

Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des Grundstücksanschlusses.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 9

Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 10

Veranlagung, Fälligkeit, Mahnung, Säumniszuschläge und Stundungszinsen

(1) Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bescheidbekanntgabe fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung. Als Zahlungstag gilt bei Überweisungen der Tag der Gutschrift.

(2) Mahnungen sind kostenpflichtig. Die Höhe der Mahngebühren bestimmt sich nach Anlage 1 zu § 2 Satz 1 der Verordnung über die Kosten im Verwaltungszwangsverfahren (Vw-KostVO). Daneben sind Säumniszuschläge in Höhe von 1 % pro angefangenem Monat der Säumnis zu entrichten.

(3) Für gestundete Forderungen werden Stundungszinsen berechnet. Die Höhe der Stundungszinsen beträgt für jeden Monat 1/2 %. Sie sind vom Tage an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen, angefangene Monate bleiben außer Ansatz. Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.

§ 11

Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösebetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 12

Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse

(1) Stellt der WVG auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für ein Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, für eine abgeteilte und zu einem Grundstück verselbstständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind dem WVG die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlichen Grundstücksanschlüsse nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

(2) Die Kosten für die Erneuerung, Veränderung, Abtrennung oder Beseitigung sowie Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen sind nach den tatsächlichen Kosten zu erstatten.

(3) Bei Anschluss eines Hinterliegergrundstückes werden die Kosten gemäß Abs. 1 zuzüglich der Kosten für die Erdarbeiten, Rohrverlegung und ggf. Leitungsrechtssicherung auf dem Vorderliegergrundstück berechnet.

(4) Die §§ 7,9,10,11 und § 29 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

(5) Die Grundstücksanschlüsse, einschließlich Übergabeschacht werden grundsätzlich durch den WVG oder dessen Beauftragte hergestellt, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten.

Abschnitt III - Schmutzwassergebühr

§ 13

Grundsatz

Der WVG erhebt für die Inanspruchnahme der zentralen und dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage im Sinne § 1 Abs. 1 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung Gebühren

für die Grundstücke, die jeweils an diese öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen sind oder in diese Schmutzwasser einleiten.

§ 14

Gebührenmaßstab

(1) Die Mengengebühr für die Schmutzwasserentsorgung wird nach der Menge bemessen, die in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt. Die Gebühr für die dezentrale Entsorgung (§ 15 Abs. 3) wird nach der entnommenen Menge Fäkalabwasser bzw. Fäkalschlamm bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser, Fäkalwasser bzw. Fäkalschlamm. Daneben wird für die zentrale Schmutzwasserentsorgung eine Grundgebühr erhoben.

(2) Als in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt gelten:

- die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
- die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Schmutzwasser-Messeinrichtung,
- die tatsächliche Fäkalwassermenge, die der dezentralen öffentlichen Einrichtung zugeführt wird,
- die tatsächliche Fäkalschlammmenge, die der dezentralen öffentlichen Einrichtung zugeführt wird.

(3) Die auf dem Grundstück gewonnenen oder sonst zugeführten Wassermengen sind durch Wasserzähler zu ermitteln. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Soweit nicht bereits eine Messeinrichtung eines Wasserversorgungsunternehmers zur Verfügung steht, sind die erforderlichen Wasserzähler vom Gebührenpflichtigen durch eine Fachfirma auf seine Kosten einbauen zu lassen.

Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwasser-Messeinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder hat der Grundstückseigentümer keine Messeinrichtung installiert, so wird die Wassermenge vom WVG, unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Wasserverbrauchs im Verbandsgebiet und unter Berücksichtigung des Vorjahresverbrauches und der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen, geschätzt.

(4) Zur Ermittlung des Wasserverbrauches, welcher nicht in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt und zur Ermittlung der Wasserförderung aus einer Eigenversorgungsanlage oder anderer Wasserquellen, welcher in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt, ist ein Wasserzähler erforderlich. Dafür wird eine Gebühr erhoben. Diese Gebühr beträgt:

- bei einer Zählergröße bis QN 2,5 (Q34) 19,20 Euro jährlich
- bei einer Zählergröße bis QN 6 (Q310) 22,00 Euro jährlich

Zulässig sind nur amtlich geeichte Zähler des WVG der Zählergröße QN 2,5 und QN 6. Die Uhr bleibt Eigentum des WVG. Für die Einbauerlaubnis und Abnahme der eingebauten Zähler wird eine einmalige Gebühr von 48,00 Euro zzgl. MwSt. erhoben.

(5) Die Wassermengen nach Abs. 2 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige dem Wasserverband für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der WVG auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes innerhalb von zwei Monaten beim WVG einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 5 Satz 2 bis 5 sinngemäß. Der WVG kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

(7) Liegen dem WVG keine prüfbaren Unterlagen gem. Abs. 3 vor oder ist eine Messeinrichtung für die öffentliche und/oder eigene Hauswasserversorgung gemäß Abs. 3 nicht vorhanden, so ist der WVG berechtigt, die Schmutzwassermenge auf den Durchschnittsverbrauch des WVG pro Einwohner und Jahr im Erhebungszeitraum festzulegen.

(8) Die Schmutzwassergebühr für die Beseitigung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen wird nach der tatsächlichen Menge Fäkalschlamm bemessen, die der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird. Maßstab ist die vom WVG / Entsorgungsunternehmen festgestellte Menge. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Fäkalschlamm.

(9) Die Schmutzwassergebühr für die Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben wird nach der tatsächlichen Menge bemessen, die der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird. Maßstab ist die vom WVG / Entsorgungsunternehmen festgestellte Menge. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser.

§ 15

Gebührensätze und Starkverschmutzerzuschlag

(1) Gebührensätze für die zentrale Schmutzwasserentsorgung

- Die Mengengebühr beträgt für jeden vollen m³ eingeleiteten Schmutzwassers 2,65 Euro. Darin ist ein verschmutzungsabhängiger Gebührenanteil in Höhe von 1,03 Euro/m³ enthalten.
- Neben der Mengengebühr wird zur Deckung der fixen Kosten je Schmutzwasseranschluss eine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr wird nach den Wasserzählernenngrößen bemessen. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr entsprechend für jeden Zähler gesondert festgesetzt. Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenn-durchfluss
 - bis einschließlich Qn 2,5 (Q34) 36,00 Euro je Jahr
 - bis einschließlich Qn 6 (Q310) 86,40 Euro je Jahr
 - bis einschließlich Qn 10 (Q316) 144,00 Euro je Jahr
 - bis einschließlich Qn 15 (Q325) 216,00 Euro je Jahr
 - bis einschließlich Qn 40 (Q340-63) 576,00 Euro je Jahr

| | | | |
|----------------------|--------|-------------|-----------------------|
| - bis einschließlich | Qn 60 | (Q363-100) | 864,00 Euro je Jahr |
| - bis einschließlich | Qn 150 | (Q3160-250) | 2.160,00 Euro je Jahr |
| - über | Qn 150 | (Q3160-250) | 3.600,00 Euro je Jahr |

Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen ganz oder teilweise aus eigenen oder öffentlichen Anlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt. Im Fall des § 17 Abs. 2 wird jeder begonnene Monat voll berechnet.

(2) Starkverschmutzerzuschläge

Bei Grundstücken, von denen überdurchschnittlich verschmutztes Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, wird eine Zusatzgebühr, sog. Starkverschmutzerzuschlag, erhoben.

Parameter zur Ermittlung des Verschmutzungsgrades sind der im Abwasser gemessene BSB5- und CSB-Wert und der gemessene Wert der absetzbaren Stoffe.

Als überdurchschnittlich verschmutzt gilt Abwasser, wenn folgende Parameter überschritten werden:

| | |
|-------|-----------|
| BSB5: | 600 mg/l |
| CSB : | 1200 mg/l |

Absetzbare Stoffe: 10 mg/l

Die Zuschlagberechnung ergibt sich wie folgt:

$$\frac{\text{festgestellter Jahreswert BSB5-600}}{600} = A$$

$$\frac{\text{festgestellter Jahreswert CSB-1200}}{1200} = B$$

$$\frac{\text{festgestellter Jahreswert absetzbare Stoffe-10}}{10} = C$$

Die sich aus dieser Berechnung ergebenden Werte werden mit folgender Gewichtung addiert:

| | |
|----|-----|
| A: | 50% |
| B: | 35% |
| C: | 15% |

Die ermittelte Gesamtsumme, multipliziert mit den in Abs. 1 niedergelegten verschmutzungsabhängigen Kosten, stellt den Starkverschmutzerzuschlag dar.

Maßgebender Verschmutzungsgrad ist der durch Proben ermittelte Durchschnittswert, der aus den Werten ermittelt wird, die sich im Falle der Überschreitung der im Satz 2 genannten Parameter ergeben haben. Der Verschmutzungsgrad wird anhand von 24-Stunden-Mischproben festgestellt. Die Proben werden vom WVG bzw. von einem beauftragten anerkannten Untersuchungslabor mindestens pro Quartal 5 Tage gezogen.

(3) Gebührensätze für die dezentrale Entsorgung (Hauskläranlagen und abflusslose Sammelgruben)

- Für die Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben (Sammelgruben) gesammelten Fäkalwassers werden die Gebühren nach der Fäkalwassermenge bemessen, die aus der Sammelgrube abgefahren wird. Die Gebühr beträgt 9,54 Euro/m³ eingesammelten Fäkalwassers.
- Für die Übernahme und Beseitigung des in Absetz- und Ausfallgruben (Kleinkläranlagen) anfallenden Schlammes werden Gebühren nach der Menge des Fäkalschlammes erhoben.
Die Gebühr beträgt 39,71 Euro/m³ eingesammelten Fäkalschlammes.
- Die Gebühr für eine erfolglose Anfahrt trotz vorheriger Anmeldung beträgt 30,00 Euro.

§ 16

Gebührenpflichtige

(1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer des Grundstücks. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Gebührensschuldner sind außerdem die sonst dinglich Nutzungsberechtigten. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner. Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil der Gebühr.

(2) Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter oder ein dinglich Nutzungsberechtigter zu ermitteln, so ist Gebührensschuldner derjenige, der die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt (Benutzer).

(3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Tag des Übergangs des Grundstückes auf den neuen Verpflichteten über. Der bisherige und der neue Gebührenpflichtige haben am Übergabetag den Wasserzähler nach § 14 Abs. 2 Buchst. a) abzulesen und den Zählerstand dem WVG unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt ebenso für die Wasserzähler nach § 14 Abs. 4. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim WVG entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 17

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Schmutzwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser endet, weil die Grundstücksentwässerungsanlage vom Gebührenpflichtigen stillgelegt worden ist. Über die Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlage hat der Gebührenpflichtige den Verband schriftlich zu unterrichten.

(2) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Grundgebühr ab oder bis zu dem laufenden Monat des Anschlusses bzw. der Beendigung der Gebührenpflicht berechnet.

(3) Die Gebührenpflicht für die Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben und für die Beseitigung von Fäkalschlamm beginnt mit dem Tage des Anschlusses (Abpumpen) an die öffentliche dezentrale Entsorgung und endet mit dem Tage der Außerbetriebsetzung der Anlage.

§ 18

Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührensschuld entsteht. Endet die Zuführung von Schmutzwasser vor Ablauf des Kalenderjahres,

entsteht die Gebührenschuld am Ende des Einleitzeitraumes.

(2) Bei der Benutzung des dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen erfolgt die Veranlagung nach der Durchführung der Entsorgung auf der Grundlage der Nachweise der entsorgten Mengen.

§ 19

Berechnung, Fälligkeit, Mahnung, Säumniszuschläge und Stundungszinsen

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. November des laufenden Jahres fällig. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird vom WVG in dem Bescheid zur Jahresabrechnung nach der Schmutzwassermenge des Vorjahres festgesetzt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Beträgen angefordert werden.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung eine Schmutzwassermenge von 2,5 m³ pro Person und Monat zugrunde gelegt.

(3) Die zu entrichtenden Beträge sind einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig. Als Zahlungstag gilt bei Überweisungen der Tag der Gutschrift.

(4) Mahnungen sind kostenpflichtig. Die Höhe der Mahngebühren bestimmt sich nach Anlage 1 zu § 2 Satz 1 der Verordnung über die Kosten im Verwaltungszwangsverfahren (Vw-KostVO). Daneben sind Säumniszuschläge in Höhe von 1 % pro angefangenem Monat der Säumnis zu entrichten.

(5) Für gestundete Forderungen werden Stundungszinsen berechnet. Die Höhe der Stundungszinsen beträgt für jeden Monat 1/2 %. Sie sind vom Tage an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen, angefangene Monate bleiben außer Ansatz. Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.

Abschnitt IV – Abwälzung der Abwasserabgabe

§ 20

Gegenstand der Abgabe

(1) Der WVG wälzt die Abwasserabgabe für die Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter (m³) je Tag vorbehandeltes Schmutzwasser aus Haushalten und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen) und für die er dem Land Sachsen-Anhalt gegenüber abwasserabgabepflichtig ist, ab. Hierzu erhebt er nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.

(2) Eine Einleitung liegt nicht vor, wenn das Abwasser rechtmäßig einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden rechtmäßig aufgebracht wird.

(3) Eine Einleitung ist abgabefrei, wenn das Abwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird oder nach Abfallrecht entsorgt wird und eine wasserrechtliche Einleitgenehmigung vorliegt.

§ 21

Abgabepflichtige

(1) Abgabepflichtig ist der Abwassereinleiter (Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung). Es gilt die widerlegliche Vermutung, dass der Eigentümer eines Grundstückes auch Einleiter im Sinne des Satzes 1 ist. Sollte im Einzelfall der Grundstückseigentümer nicht gleichzeitig auch Einleiter sein, so ist dieser verpflichtet, dem Verband darüber Mitteilung zu machen, wer die Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt.

(2) Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt hat, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei dem Verband entfällt, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 22

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

Die Abgabepflicht beginnt an dem Tag, an dem die Behandlungsanlage auf dem Grundstück in Betrieb genommen wird und endet mit dem Tag, an dem die Behandlungsanlage auf dem Grundstück außer Betrieb genommen wird bzw. mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme oder Stilllegung auf dem Grundstück ist dem WVG durch den Abgabepflichtigen schriftlich anzuzeigen.

§ 23

Erhebungszeitraum, Entstehung der Abgabeschuld

(1) Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Abgabeschuld entsteht jeweils am 30. April für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides für das betreffende Jahr an den Verband.

§ 24

Abgabemaßstab und Abgabesatz

(1) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet.

(2) Bei der Berechnung der Zahl der Einwohner ist von den durch das zuständige Einwohnermeldeamt mitgeteilten Verhältnissen am 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist, auszugehen.

(3) Die Abgabe beträgt je Einwohner 17,90 Euro im Jahr.

§ 25

Veranlagung und Fälligkeit

Die Abgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Abgabe kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 26

Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderliche Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren. Er hat jede Änderung der Einwohnerzahl im Sinne von § 24 dem WVG schriftlich zu melden.

Abschnitt V - Gemeinsame Vorschriften

§ 27

Auskunftspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem WVG jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Der WVG kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

(3) Soweit sich der WVG bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich der WVG zur Feststellung der Schmutzwassermengen nach § 14 Abs. 2 Buchst. a die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 28

Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem WVG sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem WVG schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge um mehr als 50 v. H. der Schmutzwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem WVG unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 29

Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 30

Datenverarbeitung

(1) Zur Ausführung dieser Satzung darf der WVG die für die Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Beiträgen und Gebühren erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten erheben, speichern, verarbeiten und nutzen.

(2) Der WVG darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderegisters und der Wasserversorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese

- von den für das Verbandsgebiet zuständigen Gerichten (Grundbuchstellen) und Katasterämtern,
- den Mitgliedsgemeinden des WVG und ihren Verwaltungsgemeinschaften,
- den im Verbandsgebiet tätigen Wasserversorgungsunternehmen übermitteln lassen.

(3) Die Weitergabe nach Abs. 2 darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Ab-rufverfahren erfolgen. Dies gilt hinsichtlich der Verbrauchsdaten der Wasserversorgung auch für Dritte im Sinne des § 10 KAG LSA. Der WVG trifft die erforderlichen personellen, technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung des Datenschutzes (§ 6 DSGVO).

§ 31

Ordnungswidrigkeiten

(2) Ordnungswidrig i. S. v. § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 14 Abs. 5, Satz 1 dieser Satzung dem WVG Wassermengen, die auf dem Grundstück gewonnen und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermengen, für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden 2 Monate nicht anzeigt bzw. den ordnungsgemäßen Nachweis über die entsprechenden Wassermengen nicht erbringt;
- entgegen § 14 Abs. 3, Buchst. a dieser Satzung keinen Wasserzähler einbauen lässt;
- entgegen § 27 dieser Satzung die für die Erhebung und Festsetzung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt bzw. die Ermittlungen des WVG oder eines von ihm beauftragten Dritten nicht ermöglicht;
- entgegen § 28 Abs. 1 dieser Satzung den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
- entgegen § 28 Abs. 2, Satz 1 dieser Satzung nicht unverzüglich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen;
- entgegen § 28 Abs. 2, Satz 2 dieser Satzung die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht anzeigt;
- entgegen § 28 Abs. 3 dieser Satzung den WVG nicht unverzüglich über zu erwartende Schwankungen der Schmutzwassermengen von mehr als 50 % unterrichtet.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,- Euro geahndet werden.

§ 32

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Abgaben für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Gardelegen vom 29.09.2010 außer Kraft.

Gardelegen, 13.12.2012

Verbandsgeschäftsführerin



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

14.01.2013

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340)

Für die

Gemarkung Garz

Flur(en) 1 – 5

in der Hansestadt Havelberg
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 07.02.2013 bis 08.03.2013

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 – 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686

gez. Dieter Kottke

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

14.01.2013

Mitteilung

der Aktualisierung beschreibender Angaben
des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Garz

Flur(en) 1 – 5

in der Hansestadt Havelberg
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 07.02.2013 bis 08.03.2013

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di, 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Auftrag Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
gez. Dieter Kottke Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

14.01.2013

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Garz

Flur(en) 1 – 5

in der Hansestadt Havelberg
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

die Liegenschaftskarte zu den Ergebnissen der amtlichen Bodenschätzung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 07.02.2013 bis 08.03.2013

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
Zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
gez. Dieter Kottke Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen

Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31